

# STATUTEN

des Vereins

## Schweizerischer Verband der Neobiota - Fachleute (SVNF)

---

### Art. 1 Persönlichkeit, Sitz

#### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'Schweizerischer Verband der Neobiota - Fachleute' besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz ist am Geschäftsort der Präsidentin / des Präsidenten.

### Art. 2 Zweck

#### 2.1 Zweck

Der Verband vereinigt Fachleute/Berufsleute/interessierte Personen aus dem Bereich invasive Neobiota (gebietsfremde Organismen) und Invasionsbiologie.

Er erfüllt folgenden Zweck:

- Der SVNF organisiert Weiterbildungsveranstaltungen und fördert den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Der SVNF nimmt die fachlichen und beruflichen Interessen der Mitglieder wahr.
- Der SVNF führt eine Liste qualifizierter Fachleute (Expertenliste) und bietet diesen eine Plattform für einen gemeinsamen Auftritt und fördert die Bekanntmachung der fachlichen Kompetenzen dieser Experten .

### Art. 3 Mitgliedschaft

#### 3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können Personen werden, welche am Fachgebiet Neobiota und Invasionsbiologie interessiert sind und die sich zum Verbandszweck und dem Leitbild bekennen.

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand ([direction@neobiota.ch](mailto:direction@neobiota.ch)). Dieser entscheidet über die Aufnahme.

#### 3.2 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt.

#### 3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages oder Ausschluss. Ein allfälliger Ausschluss wird von der Generalversammlung beschlossen.

## **Art. 4 Organe**

### **4.1 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Kommissionen

### **4.2 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme der/des PräsidentIn selbst.

Der Vorstand wird von der GV gewählt und regelt die Zeichnungsberechtigungen. Er entscheidet mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Vorstandsmitglieder werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

### **4.3 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand regelt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband gegen aussen. Im Übrigen obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten bleiben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin mit einem anderen Mitglied zu zweit.

Der Vorstand kann Aufgaben an eine von der Generalversammlung beschlossene Geschäftsstelle delegieren. Er bestimmt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen. Er hat dafür zu sorgen, dass die finanzielle Basis des SVNF gesichert bleibt.

### **4.4 Generalversammlung**

Einmal jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Die schriftliche Einladung durch den Vorstand mit Angabe der Traktanden an die Mitglieder erfolgt spätestens 4 Wochen vor der Versammlung.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Diese Einladung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

### **4.5 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- b. Festlegung des Budgets
- c. Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des übrigen Vorstandes

- d. Genehmigung des Reglementes für die Aufnahme in die Expertenliste und Wahl einer Aufnahmekommission
- e. Wahl der Rechnungsrevisoren
- f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g. Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- h. Statutenänderungen
- i. Genehmigung des Leitbildes
- j. Beschluss über die Führung einer Geschäftsstelle
- k. Auflösung des Verbandes

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

In der Generalversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Abstimmungen über Traktanden betreffend lit. g) und k) vorstehend mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin mit Stichentscheid.

#### **4.6 Urabstimmung**

Bei Bedarf kann der Vorstand zwischen den Generalversammlungen eine Urabstimmung ansetzen. Mitglieder haben vor der Abstimmung Gelegenheit ihre Meinung auf geeignete Weise zu äussern und auszutauschen (z.B. Blog). Die Stimmabgabe erfolgt per mail, das Ergebnis wird in einer Tabelle dargestellt aus der das Stimmverhalten der einzelnen Mitglieder ersichtlich ist.

#### **4.7 Rechnungsrevisoren**

Der oder die Rechnungsrevisor(en) prüfen die Jahresrechnung und legen der GV schriftlich Bericht und Antrag vor. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

#### **4.8 Aufnahmekommission für die Expertenliste**

Zweck, Organisation und Verfahren der Aufnahmekommission sind im Aufnahmereglement festgelegt. Das Aufnahmereglement muss von der Generalversammlung genehmigt werden. Die Aufnahmekommission prüft die Aufnahme gesuche und stellt ihre Anträge an die GV.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

#### **Art. 5 Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes (Verein im Sinne des ZGB) haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 6 Auflösung**

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller abgegebenen Stimmen. Allenfalls vorhandene Mittel werden einer oder mehreren schweizerischen gemeinnützigen Organisation(en) mit gleichem oder ähnlichem Zweck überwiesen, welche an der Auflösungsversammlung von den Mitgliedern bestimmt werden. Ausgeschlossen ist eine Verteilung des Verbandsvermögens unter die Mitglieder.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Mai 2013 angenommen.

### **Der Präsident**

Günther Gepke

### **Der Protokollführer**

Gabriel Popow